

Satzung zur Dachbegrünung in der Stadt Meerbusch vom 14. Januar 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, in Verbindung mit § 89 (1) Nr. 7 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung, BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungs- / Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15°, sofern es sich um Vorhaben handelt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB liegen.

§ 2 Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern

- (1) Ein Gebäude wird durch die Dachfläche nach oben – horizontal – abgeschlossen. Sie trennt dabei den Außenraum vom Innenraum und ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkanten ergeben sich durch die Schnittstellen der Gebäudeaußenkante mit der Dachhaut.
- (2) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung extensiver oder intensiver Dachbegrünung gem. Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. FLL auf Dachflächen gem. Abs. (1).
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Begrünungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (nach Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- (4) Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° sind ab einer Mindestgröße von 12 m² Dachfläche dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Flächen für notwendige technische Anlagen einschl. Energiegewinnungsanlagen und nutzbare Freibereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen. Die Substratschicht für extensiv begrünte Dachflächen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen.

§ 3 Gestaltung von Garagen und Tiefgaragendächern

- (1) Flachdächer von Garagen und Carports sowie überdachte Tiefgaragenzufahrten sind dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

- (2) Flachdächer von Tiefgaragen sind dauerhaft mit einer intensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Substratschicht für intensiv begrünte Dachflächen muss eine Mindesthöhe von 50 cm aufweisen.
- (3) Die begrünte Dachfläche von Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten muss mindestens 60% der Gesamtdachfläche betragen. Flächen für technische Anlagen, Stellplätze und deren Erschließungsflächen sowie nutzbare Freibereiche auf Dächern sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

§ 4 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie anderen städtebaulichen Satzungen und Verträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie örtliche Bauvorschriften gem. Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 5 Abweichungen

- (1) Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 69 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).
- (2) Der Bauherr kann auf Antrag, mit Vorlage einer Bescheinigung eines Fachbetriebes, von der Verpflichtung gem. § 2 dieser Satzung befreit werden, wenn eine Dachfläche im Schatten liegt und für eine Begrünung nicht geeignet ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht gemäß der FLL Richtlinie pflanzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung Begrünungen nicht dauerhaft erhält,
 4. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung abgängige Pflanzen nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt,
 5. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Satzung Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15 ° nicht extensiv und dauerhaft begrünt sowie mit einer Substratschicht für extensive Dachbegrünung von weniger als 10 cm herstellt
 6. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung bei der Anlage von Garagendächern und Carports sowie überdachte Tiefgaragenzufahrten diese nicht dauerhaft extensiv begrünt.
 7. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern diese nicht dauerhaft intensiv begrünt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern diese mit einer Substratschicht von weniger als 20 cm herstellt
 9. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung auf Tiefgaragendächern und überdachten Tiefgaragenzufahrten einen Begrünungsanteil von weniger als 60% herstellt.
- (3) Im Falle der Verletzung von verbindlichen Festsetzungen dieser Satzung kann durch bauaufsichtliche Verfügung nach § 58 Abs. 2 BauO NRW die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung gefordert werden. Die bauaufsichtliche Verfügung kann mittels Verwaltungszwang gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, SGV. NRW. 2010) durchgesetzt werden.

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Dachbegrünung in der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 14. Januar 2020

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage